



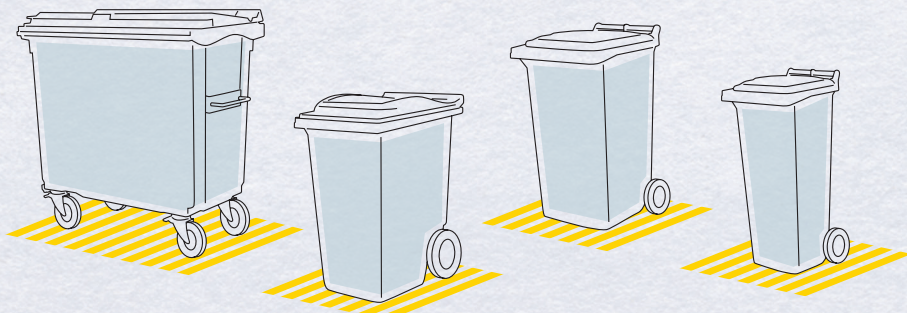
CONTAINERMERKBLATT

Standplätze für die Abfallsammlung bei Wohngebäuden

Einleitung

Für eine effiziente Abfallsammlung und den Gesundheitsschutz des Entsorgungspersonals ist eine optimale Bereitstellung wichtig. Daher setzt die Stadt Bern auf die Bereitstellung in oberirdischen oder unterirdischen Containern.

Das Merkblatt zeigt auf, wie Standplätze und Bereitstellungsplätze für Container bei bestehenden Gebäuden auf privatem Grund einfach und praktisch gestaltet werden können.



Abfallreglement Stadt Bern

Das Abfallreglement der Stadt Bern hält in Art. 6 Abs. 2 Bst. c (und in Art. 14 Abs. 1 der Abfallverordnung) fest, dass Entsorgung + Recycling Stadt Bern Private zur Bereitstellung von Abfällen in Containern verpflichten kann. Diese Pflicht wird bei Wohnhäusern ab zwei Wohnungen für Hauskehricht und Papier im Baubewilligungsverfahren bedingt. Für Grüngut gilt generell die Pflicht zur Bereitstellung in Containern unabhängig von der Grösse der Häuser.

Bei Grossüberbauungen mit mehr als 130 Wohnungen ist die Einrichtung einer Unterflursammelstelle für Hauskehricht und Separatabfälle zu prüfen.

Gestaltung Containerstandplatz

Der Standplatz ist der Ort, auf dem der Container während der Woche platziert ist.

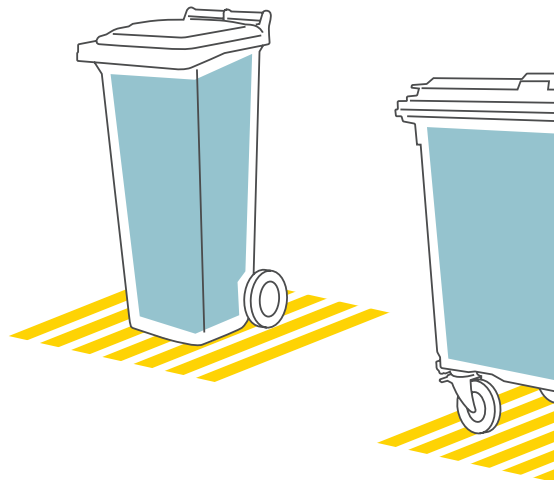
Folgende Punkte zur Gestaltung und zur Abmessung sind bei der Errichtung des Standplatzes zu beachten:

- Wenn der Zugang vom Garten zur Strasse gewährleistet ist, steht der Container am besten im Garten, seitlich oder hinter dem Haus.
- Falls kein Zugang zum Garten gewährleistet ist, kann der Container im Vorgarten stehen. Dafür sind einige Punkte zu beachten:
 - Bestehende Einfriedungen wie Sockelmauern und Hecken sollen grundsätzlich erhalten werden.
 - Wenn es keine bestehende Einfriedung gibt, empfiehlt es sich, eine neue quartierstypische Einfriedung zu erstellen, um den Standplatz vor Einblicken zu schützen.
- Für die Container ist ausreichend Platz einzuplanen. Die Masse sind im «Containermerkblatt allgemein» ersichtlich. Zwischen den Containern ist ein Mindestabstand von 10 cm einzuhalten.
- 4-Rad-Container haben einen Abstand zu Mauern und Fassaden von 20 cm. 2-Rad-Container haben einen Abstand von 10 cm.
- Die Oberfläche des Containerstandplatzes kann befestigt sein (z.B. Pflasterung, Asphalt, Plattenbelag). Das Oberflächenwasser von neu erstellten Hartflächen muss vor Ort versickert werden.
- Sichtverhältnisse im Strassenraum sind einzuhalten.
- Der Weg vom Standplatz zum Bereitstellungsort sollte möglichst kurz und hindernisfrei sein, um die Arbeit des Hauswirts zu erleichtern. Die Durchgangsbreite beträgt 1,20 m für 4-Rad-Container und 80 cm bei 2-Rad-Containern.

Bereitstellungsplatz

Der Bereitstellungsplatz ist der Standort am Abholtag.

- Die Bereitstellungsplätze werden in Absprache mit ERB definiert.
- Der Bereitstellungsplatz muss so gewählt werden, dass keine Rückwärtsfahrten nötig sind oder in einer Sackgasse ein genügend grosser Wendepunkt vorhanden ist.
- Die Distanz vom Bereitstellungsplatz zum Strassenrand darf maximal 5 m betragen.
- Der Bereitstellungsplatz muss gut zugänglich sein (maximal eine Stufe, kein geschlossenes Tor / keine geschlossene Tür).
- Die Oberfläche des Bereitstellungsplatzes muss befestigt sein (z.B. Pflasterung, Asphalt, Plattenbelag). Das Oberflächenwasser von neu erstellten Hartflächen muss vor Ort versickert werden.



Baubewilligungspflicht von Standplätzen bei Neubauten und wesentlichen Umbauten, welche auch die Umgebung betreffen

Die Containerstandplätze und Bereitstellungsplätze müssen im Umgebungsgestaltungsplan des Baugesuchs ausgewiesen werden.

Bau von Unterflursammelstellen

- Eine Unterfluranlage kann ab 130 Wohnungen in einem Radius von 200 m errichtet werden.
- Anlagen mit Unterflurcontainern sind immer baubewilligungspflichtig.
- Im Handbuch «Bern baut, Planen und Projektieren im öffentlichen Raum» sind die Grundlagen zu den Unterflursammelstellen zusammengefasst.

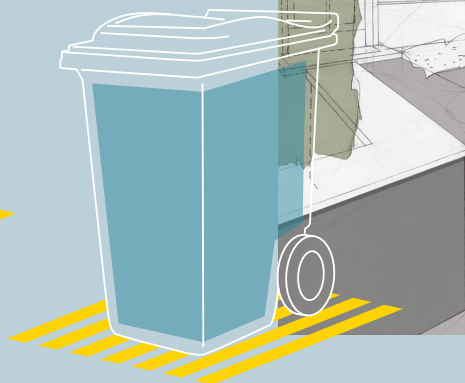
Baubewilligungspflicht von Standplätzen bei bestehenden Gebäuden

Ein Containerstandort erfordert im Ausnahmefall dann eine Baubewilligung, wenn:

- Unterstände oder Kehrlichthäuschen erstellt werden, die grösser als 10 m² oder höher als 2,5 m sind,
- Sichtschutzwände erstellt werden, die höher als 2 m oder länger als 4 m sind,
- Einfriedungen, Stützmauern oder Schrägrampen erstellt werden, die höher als 1,2 m sind,
- ganze Vorgärten aufgehoben werden.

Containerstandplätze und die notwendigen Vorkehrungen können zudem eine Baubewilligung erfordern, wenn sie in Ortsbildschutzgebieten, in der Landwirtschaftszone oder bei Baudenkmalern erstellt werden. Hier empfiehlt sich eine frühzeitige Absprache mit dem Bauinspektorat.

Ist bei der Erstellung von Containerstandplätzen die Einfügung in das Quartier- oder Strassenbild nicht möglich oder kann mit ihnen die Einheitlichkeit der wesentlichen Merkmale der betreffenden Bebauung nicht gewahrt werden, ist vor dem Erstellen mit dem Stadtplanungsamt (Bereich Freiraum) Kontakt aufzunehmen.



Erfahrungswerte Abfallmengen für Haushalte

Die nachfolgende Aufstellung zeigt die Erfahrungswerte der Abfallmengen für Haushalte. Für Betriebe gelten diese Erfahrungswerte nicht, sie können jedoch als Richtschnur dienen.

Mehrfamilienhaus

Hauskehrrecht

Die Abfallmenge pro Einwohner und Jahr beträgt ca. 1000 Liter. Dies entspricht einem 770-l-Container pro 75 Einwohner (bei zwei Leerungen pro Woche).

Papier/Karton

Die Abfallmenge pro Einwohner und Jahr beträgt ca. 600 Liter. Dies entspricht einem 770-l-Container pro 30 Einwohner (bei einer Leerung alle zwei Wochen).

Grüngut

- Je nach Vegetation und Jahreszeit unterschiedlich. Erfahrungswerte schweizweit: 60 bis 130 kg pro Einwohner und Jahr bei einer Dichte von 150 bis 500 kg/m³.
- Werden anteilmässig eher mehr Gartenabfälle gesammelt, sind die tieferen Werte anzusetzen. Bei einem grösseren Anteil von Küchenabfällen sind die Werte heraufzusetzen, da Rüst- und Speiseabfälle ein höheres Gewicht generieren.

Einfamilienhaus

Für einen Vier-Personen-Haushalt in einem Einfamilienhaus reicht in der Regel für alle Abfallarten ein 140-l-Container. Beim Grüngut hängt dies allerdings stark von der Grösse und der Gestaltung des Gartens ab (Laub, Hecken, Rasenschnitt etc.).



Entsorgung + Recycling Stadt Bern

Murtenstrasse 100
Postfach, 3001 Bern
Telefon 031 321 79 79
entsorgung@bern.ch
www.bern.ch/entsorgung